



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 2/23

01.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Dienstag, 08.12.2026, 9:00 Uhr, im Amtsgericht, Saal B 011, der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Göttingen Blatt 28202, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Göttingen, Flur 1, Flurstück 31/281, Gebäude- und Freifläche, Gotthelf-Leimbach-Straße 11 A, Größe: 3.093 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Larissa Schiffer,
Gotthelf-Leimbach-Straße 11 A, 37079 Göttingen

- Eigentümerin und Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Burkhard von Samson-Himmelstjerna,
Rohnsweg 25, 37085 Göttingen

Verkehrswert: 742.000,-- EUR

Detaillierte Objektbeschreibung: Gewerbehalle, Industriegebäude mit 2 Carports

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Huhnold
Rechtspfleger